

K.G. Fidele Jonge Nörvenich 1932 e.V.

Gesellschaft für karnevalistische Brauchtumpflege



Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.
und im Regionalverband Düren e.V.
jugendpflegerisch anerkannt

Vereinssatzung der K.G. Fidele Jonge Nörvenich 1932 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- Ziffer 1 Die Gesellschaft führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Fidele Jonge 1932 Nörvenich" e.V.
Die Gesellschaft ist im Vereinsregister Amtsgericht Düren 18 VR1019 eingetragen.
- Ziffer 2 Der Sitz der Gesellschaft ist Nörvenich. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Ziffer 3 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.
- Ziffer 4 Zweck des Vereins ist:
- Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
 - Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
 - Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtums pflege im Heimatgebiet.
- Ziffer 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- Ziffer 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Ziffer 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ziffer 8 Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitglieder

- Ziffer 1 Die Mitgliedschaft kann jede Natürliche Person erwerben.
- Ziffer 2 Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft sind mündlich oder schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- Ziffer 3 Die Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten ist für den Beitritt Minderjähriger erforderlich. Sie erhalten das Stimmrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Ziffer 4 Die Gesellschaft kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes, die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung.
- Ziffer 5 Die Gesellschaft kann fördernde Mitglieder führen. Dies sind normale Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, die freiwillig mehr als den statuierten Jahresbeitrag entrichten.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- Ziffer 1 Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu. Sie können die in den §§ 6 und 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- Ziffer 2 Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- Ziffer 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.
- Ziffer 2 Der Jahresbeitrag ist bis 15.1. des laufenden Jahres zu entrichten. Neumitglieder zahlen bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einen anteiligen Mitgliedsbeitrag von 1/12 Jahresbeitrag pro Monat.
- Ziffer 3 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch erklärten Austritt bis spätestens zum 1. Oktober zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder per E-mail an den Geschäftsführer (in) zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen hat die Erklärung durch mindestens einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied Beschwerde an die nächste Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben. Über das Rechtsmittel ist der Beschwerdeführer zu belehren. Ausschlussgründe sind:
 - aa) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - bb) Durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Gesellschaft schädigende Verhalten
 - cc) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung per Einschreiben
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Geschäftsführende-Vorstand

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

- Ziffer 1 Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Jahreshauptversammlung ist ein Einspruch nicht möglich. Eine gerichtliche Kontrolle entsprechend den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt.
- Ziffer 2a) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Einladung muss schriftlich erfolgen im Zeitraum von 14 Tagen vor der Versammlung. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung über Fax und /oder elektronischen Datenverkehr erfolgt, und ist auch ohne eigenhändige Signatur des 1. Vorsitzenden zulässig.
- b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter einzureichen. § 6 Ziffer 2 c gilt entsprechend.
 - c) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Nicht zulassungsfähig sind Anträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung und Ausschluss.

- Ziffer 3 Der Jahreshauptversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - f) Die Wahl des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes der Jugendabteilung, entfallen ersatzlos.
 - g) Bestellung von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, längstens für 2 Wahlperioden.
 - h) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i) Anträge
- Ziffer 4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende der Gesellschaft; bei dessen Verhinderung die Reihenfolge der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf grundsätzlich der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Ziffer 5 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Ziffer 1 Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit, unabhängig von §6 einberufen werden und ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden
- Ziffer 2 Die Mitgliederversammlungen sind stimmberechtigt wie § 6 Ziffer 4.

§ 8 Der Vorstand

- Ziffer 1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Ihm gehören an:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 1. Schatzmeister(in)
 1. Jugendleiter(in)
 1. Geschäftsführer(in)
 1. Literat(in)
 - b) dem Beirat. Ihm gehören Funktionsträger des Vereins. Die Funktionen und Anzahl der Funktionsträger wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird durch den Geschäftsführenden Vorstand erstellt.
- Wahlen finden wie folgt statt: (Danach alle 3 Jahre wiederkehrend):
- | | |
|------------------------|------|
| 1. Schatzmeister(in) | 2017 |
| 1. Jugendleiter(in) | 2017 |
| 1. Vorsitzende(r) | 2018 |
| 2. Vorsitzende(r) | 2018 |
| 1. Geschäftsführer(in) | 2019 |
| 1. Literat(in) | 2019 |
| Beirat | 2019 |
| Kassenprüfer (in) | 2019 |

- Ziffer 2 Sowohl die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der Vorstand, sowie auch des Beirates und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode zu wählen bzw. ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Gesellschaft kann nur durch den 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten werden, Einzelheiten gehen aus der Geschäftsordnung hervor.
- Ziffer 3 Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich. Jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 9 Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente

- Ziffer 1 Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand beim Schatzmeister (in). Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand dem Schatzmeister(in) abzugeben. Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als die der Gesellschaft verwendet werden. Der/die Schatzmeister(in) hat über das Inventar Buch zu führen. (siehe Geschäftsordnung) und auf Anfrage bei der Jahreshauptversammlung hierüber Auskunft zu erteilen.

§ 10 Schlussbestimmung

- Ziffer 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband Düren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat für gemeinnützige Jugendarbeit im Ortsteil Nörvenich
- Ziffer 2 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 31.05.2017 genehmigt. Alle Satzungen und Satzungsänderungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit,

Nörvenich, den 31. Mai 2017

Hans-Josef Kämmerling
1. Vorsitzender

Vereins Nr.: 1019 Amtsgericht Düren